

wandt, wenn alle Umstände des ungesetzlichen Verhaltens geprüft, alle anderen Möglichkeiten, insbesondere die Überzeugung und das persönliche Gespräch, ausgeschöpft wurden und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes auf andere Weise nicht erreicht werden konnte. R. setzt die Anordnung dieser Maßnahme durch ein auf Grund von Rechtsvorschriften dazu befugtes Staatsorgan voraus. Gemäß §33 Abs. 1 i.Verb.m. §36 Abs. 2 WLVO muß die Anordnung der Räumung als Kollektiventscheidung (Beschluß des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde) ergehen. Die R. ist möglich, um eine Entscheidung über die Erfassung von Wohnraum durchzusetzen, d. h. um nicht zu Wohnzwecken genutzten oder unterbelegten Wohnraum (einschließlich Nebenraum und Zubehör) freizumachen, der vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde für die Unterbringung Wohnungssuchender Bürger erfaßt wurde. Das gilt auch für Nebenwohnungen, deren Zweckbestimmung weggefallen ist. Ferner kann die R. angeordnet werden, um die Entscheidung über einen Wohnungswechsel, der im gesellschaftlichen Interesse notwendig ist (z. B. im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen an Wohngebäuden), durchzusetzen, oder wenn eine / Wohnraumzuweisung aufgehoben wurde oder ungültig ist. Die Anordnung der R. setzt grundsätzlich voraus, daß

- die Stellungnahme der zuständigen / Wohnungskommission eingeholt wird,
- dem Bürger zumutbarer Wohnraum zugewiesen wird oder er über anderen zugewiesenen Wohnraum verfügt,
- das Arbeitskollektiv des Bürgers über die beabsichtigte Anordnung der R. vorher informiert wird.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die R. angeordnet und durchgesetzt werden; dafür ist eine Frist von 4 Wochen festzulegen. Wurde Wohnraum ohne Zuweisung bezogen oder der vereinbarte freiwillige / Wohnungstausch nicht wie genehmigt oder ohne Genehmigung vollzogen, kann die R. unter Festsetzung einer Frist von nur einer Woche angeordnet werden. Die Zuweisung von zumutbarem Wohnraum und die Information des Arbeitskollektivs ist in diesem Fall nicht Voraussetzung für die Anordnung. Wird einer Anordnung zur R. nicht nachgekommen, kann zu ihrer Durchsetzung / Zwangsgeld oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege (/ Ersatzvornahme) angewandt werden. Diese Maßnahmen sind schriftlich anzudrohen. Die R. auf dem Verwaltungswege wird von Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder « Gemeinden durchgeführt. Die Entscheidung über die R. ergeht schriftlich, sie ist zu begründen und hat eine / Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie ist dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Gegen die Entscheidung kann / Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht für die Anordnung der R.,

wenn der Wohnraum ohne Zuweisung bezogen wurde.

Von dieser Form der R. ist die Räumungsverurteilung im Zusammenhang mit einer / gerichtlichen Aufhebung des Mietverhältnisses zu unterscheiden. Besonderheiten gelten auch für die R. bei der / Modernisierung von Wohngebäuden.

Rauschtat - in einem die / Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand begangene strafbare Handlung. Der Rauschzustand kann durch Alkohol (/ Alkoholmißbrauch) oder andere Rauschmittel hervorgerufen worden sein. Er äußert sich in mangelnder Bewußtseinssteuerung, gesteigertem Selbstwertgefühl, Leichtfertigkeit, vermindertem Reaktionsvermögen u. ä. Wird die Zurechnungsunfähigkeit durch eigene Schuld des Täters herbeigeführt, so wird die von ihm in diesem Zustand begangene R. nach dem verletzten Gesetz bestraft (§ 15 Abs. 3 StGB), d. h., er ist für die von ihm begangene Tat strafrechtlich voll verantwortlich. Schuldhaftes Herbeiführen des Rauschzustandes ist nicht nur gegeben, wenn sich der Täter Mut zur Tat antrinkt. Es genügt schon, wenn er wußte, daß er durch die eingenommenen Mittel in einen Rauschzustand gelangen kann. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine R. ist lediglich dann ausgeschlossen, wenn dem Täter die Wirkung des Mittels völlig unbekannt war, wenn es ihm unbemerkt oder gewaltsam eingegeben wurde oder ähnliche Umstände vorliegen.

Rechnung - spezifizierte Aufstellung über eine / Geldforderung, die aus Dienstleistungen oder Warenlieferungen entstanden ist. Die R. muß so beschaffen sein, daß der / Schuldner die Berechtigung der Höhe der Geldforderung nachprüfen kann. Der / Gläubiger ist verpflichtet, dem zur Geldzahlung verpflichteten Vertragspartner auf Verlangen R. zu erteilen (§74 Abs. 1 ZGB). Das gilt insbesondere, wenn der zu zahlende / Preis im / Vertrag nicht vereinbart wurde und der zur Zahlung Verpflichtete deshalb nicht weiß, welchen Betrag er zu zahlen hat. Eine schriftliche R. ist besonders bei Dienstleistungen üblich, für die Regelleistungspreise oder Kalkulationspreise zugrunde zu legen sind (z. B. bei Kfz-Reparatur oder Chemisch-Reinigung). Bei kleineren Reparaturen (z. B. Schuhe) kann der Preis auch mündlich genannt und ggf. erläutert werden. Die R. soll in der Regel sofort nach Erbringen der Z/ Leistung erteilt werden, spätestens 2 Wochen danach. Vom Erteilen der R. hängt die Fälligkeit der Geldforderung ab; eine Bezahlung kann erst nach Erteilen der erforderlichen R. verlangt werden (§74 Abs. 2 ZGB) / Quittung

Recht - System der vom Staat gesetzten oder sanktionierten sowie allgemeinverbindlichen Normen (Verhaltensregeln), die den letztlich materiell bedingten Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und deren Einhaltung staatlich erzwingbar ist. R. entstand historisch mit dem Privateigentum an Produktionsmitteln und der Spaltung der Gesellschaft in Klassen. Es ist als notwendiger Bestandteil von Klas-